

Ländliche Entwicklung in Bayern



Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Ziele der Förderung

- Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande
- Nutzung und Gestaltung vorhandener Gebäude und Flächen im Ortskern
- Beiträge zum Klimaschutz (z.B. Energieeinsparung)

Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

- Die Dorferneuerung muss eingeleitet sein
- Die Baumaßnahme muss im Verfahrens- bzw. Fördergebiet liegen
- Die Baumaßnahme muss den Zielen, Leitlinien der Dorferneuerung und den konkreten Vorgaben der Dorferneuerungsplanung entsprechen
- Die zu sanierenden Gebäude müssen mindestens 25 Jahre alt sein
- Die Maßnahme muss vor Baubeginn beantragt sein und eine schriftliche Zustimmung zum Baubeginn muss vorliegen
- Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf von unter 1.000.- € werden nicht gefördert
- Die Maßnahmen sind innerhalb von 3 Jahren nach Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn fertig zu stellen und die Abrechnungsunterlagen vorzulegen
- Maßnahmen, die nach anderen Programmen gefördert werden können, sollen vorrangig nach diesen gefördert werden

Information zur Förderung

- Die zeitliche Bindung deswendungszweckes endet 12 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme
- Werden geförderte Bauten und bauliche Anlagen etc. entgegen demwendungszweck verwendet, muss derwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung privater Baumaßnahmen

Was wird gefördert?

Wie wird gefördert?

Ländliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)	
Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von	
<ul style="list-style-type: none"> • Wohn-, Wirtschafts- u. Nebengebäuden. Abbruch einschl. Entsorgung (bei Neugestaltung) 	Regelfördersatz: 20 % der Nettokosten* max. 30.000 € je Anwesen
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung 	Regelfördersatz: 15 % der Nettokosten* Maximalförderung Wohnhaus: 15.000 € Nebengebäude: 5.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken 	Regelfördersatz: 30 % der Nettokosten* max. 60.000 € je Anwesen
Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)	
Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen	Regelfördersatz: 20% der Nettokosten* max. 10.000 € je Anwesen

*Nettokosten: Kosten ohne Mehrwertsteuer und abzüglich von Rabatten und Skonti

